

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG
DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 241.419 vom 8. Mai 2018

A. 218.925 /Vbis-182

In der Rechtssache: **die Aktiengesellschaft DOMAINE
RURHOF - HORSE COLLEGE,**
Wahlmizil bei
Herrn Martin DENYS, Rechtsanwalt,
Quirinilaan 2
1050 Hoeilaart,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

I. Gegenstand der Klage

Mit der am 25. März 2016 eingereichten Klage beantragt die AG DOMAINE RURHOF - HORSE COLLEGE die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung vom 28. Januar 2016, mit der der Öffentliche Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion 1, Straßen und Gebäude, ermächtigt wird, auf einem in Bütgenbach gelegenen Gut eine RAVeL-Strecke auf der Fläche der ehemaligen Linie 48 einzurichten, die zwischen der deutsch-belgischen Grenze (Küchelscheid) und dem Bahnhof von Sourbrodt verläuft.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungs- und Replikschriften wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Am 5. Februar 2018 hat die klagende Partei dem Staatsrat ein Schreiben übermittelt.

Am 23. März 2018 hat Herr Denis DELVAX, erster Auditor beim Staatsrat, einen Vermerk verfasst, in dem beantragt wird, dass das durch Artikel 14^{quater} des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates organisierte Verfahren durchgeführt wird.

Mit einem Schreiben vom 27. März 2018 hat die Kanzlei der klagenden Partei mitgeteilt, dass die Kammer entscheiden und die Verfahrensrücknahme anordnen wird, es sei denn, sie ersucht um eine Anhörung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen.

Die klagende Partei hat dem Staatsrat ein Schreiben vom 3. April 2018 übermittelt.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verfahrensrücknahme

Artikel 21 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt in Absatz 7, dass es hinsichtlich der klagenden Partei eine Vermutung der Verfahrensrücknahme gilt, wenn sie per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung eines Berichts des Auditors, in dem vorgeschlagen wird, die Klage abzuweisen, nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

In ihrem Schreiben vom 5. Februar 2018 hat sich die klagende Partei im Lichte des Berichts des Auditors, in dem vorgeschlagen wird, die Klage abzuweisen, bereit erklärt, ihre Klage zurückzunehmen. Sie hat ihre Bereitschaft in einem Schreiben vom 3. April 2018 bekräftigt, in dem sie verdeutlicht, dass sie keine Anhörung beantragt.

Unter diesen Umständen ist die Rücknahme des Verfahrens zu verkünden.

IV. Verfahrensentschädigung

Die beklagte Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* am achten Mai zweitausendachtzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.